

Allgemeine Geschäftsbedingungen für einen Highspeed Internetanschluss

1. Vertragsgegenstand

Die Firma Andreas Muth (nachfolgend FAM genannt) betreibt eigene regional begrenzte Breitbandkommunikationsanlagen (nachfolgend BKA genannt). Die nachfolgenden Bedingungen und die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Versorgung mit Fernsehprogrammen sowie die Preisliste für Internetdienstleistungen regeln die Überlassung eines Internetanschlusses. Anschlussnehmer (nachfolgend Kunde genannt) im Sinne dieser Bedingungen kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereits mit der FAM einen Vertrag über die Versorgung einer Wohnung mit Fernseh- und Rundfunkprogrammen hat. Die Preisliste ist jederzeit in den Geschäftsräumen der FAM einzusehen. Der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Leistungen der FAM

Die FAM verpflichtet sich den Wohnungsanschluss des Kunden internettauglich zu gestalten. Voraussetzung für die Nutzung des Internetanschlusses ist ein ausschließlich von der FAM zu erwerbendes Kabelmodem. Sämtliche von der FAM bei der Einrichtung des Anschlusses in der Wohnung des Kunden errichtete Anlagenteile verbleiben im Eigentum der FAM, da eine Verbindung nur zu einem vorübergehenden Zweck besteht. Die FAM ermöglicht, ohne eine Garantie für eine bestimmte Übertragungsgeschwindigkeit zu übernehmen, die vom Kunden gewünschte möglichst hohe Übertragungsgeschwindigkeit. Allerdings erkennt der Kunde an, dass durch Einflussfaktoren, die außerhalb der BKA der FAM liegen, diese begrenzt werden kann. Die FAM stellt sicher, dass die im monatlichen pauschalen Entgelt enthaltene Datenmenge durch den Kunden in Anspruch genommen werden kann. Die zusätzliche Datenmenge ist kostenpflichtig. Die FAM richtet dem Kunden eine persönliche E-Mail Adresse ein, die den Empfang und das Versenden von Nachrichten ermöglicht. Etwas auf dem Server der FAM gespeicherte Nachrichten des Kunden werden nach 2 Wochen durch die FAM gelöscht. Unabhängig davon ist die FAM berechtigt, solche Nachrichten unverzüglich zu löschen, die mit Virens Scanner als gefährlich eingestuft werden. Der Kunde darf die bereitgestellten Leistungen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nutzen.

3. Kundenanschluss

3.1 Die FAM aktiviert den Internetanschluss beim Kunden. Alle außer die in Pkt. 2 genannten Arbeiten innerhalb der Wohnung, die für die Inbetriebnahme des Internetanschlusses notwendig werden, sind entgeltpflichtig und werden gesondert berechnet.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, den Internetanschluss nur bestimmungsgemäß zu benutzen. Er hat den Anschluss vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung, magnetische Einflüsse und unzulässig hohe Fremdeinwirkungen, egal welcher Art, zu bewahren.

3.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, Endgeräte anzuschließen, deren Verwendung in der BKA der FAM fernmelde- bzw. telekommunikationsrechtlich nicht zulässig sind. Der Kunde darf alle Einrichtungen, Anlagenteile bzw. Endgeräte nicht seiner jeweiligen ursprünglich angedachten Verwendung missbräuchlich benutzen. Insbesondere ist es dem Kunden unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu EUR 5.000,00 untersagt einen DHCP-Server zu betreiben.

3.4 Es obliegt allein dem Kunden, sich gegen alle Arten von Datenverlust, Übermittlungsfehlern, Betriebsstörungen und Angriffen, die auf die Funktionsfähigkeit seiner Anlage abzielen, mit notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu schützen, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes mit der FAM vereinbart wurde.

3.5 Die Nutzung des Internetanschlusses kann bei vorheriger Benachrichtigung des Kunden kurzzeitig durch die FAM unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist.

3.6 Die FAM hat Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten in ihrem Netz in angemessener Zeit zu beheben. Störungen der Verbindungen und Beeinträchtigungen der Leistung werden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten innerhalb der Regelentstörzeit beseitigt. Diese ist montags bis donnerstags 07.00-16.00 Uhr, freitags 7.00-12.00 Uhr. Ausgenommen davon sind Feiertage und einzelvertragliche Vereinbarungen.

4. Pflichten des Kunden

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Zugang in das Internet sowie die weiteren Leistungen über Kabelanschluss vor unberechtigtem Zugriff Dritter z.B. durch die Verwendung eines Passwortes auf dem PC zu schützen.

4.2 Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass durch die Nutzung der ihm zur Verfügung gestellten Dienstleistungen weder gegen Gesetze noch gegen Rechte Dritter verstoßen wird.

4.3 Er verpflichtet sich, die ihm durch die FAM bereitgestellten Dienste weder zur Verbreitung noch zum Abruf rechtswidriger Informationen im Internet zu benutzen. Volljährige Kunden, insbesondere Eltern sind daher verpflichtet, geeignete Maßnahmen dafür zu treffen, dass durch Kinder und Jugendliche unbefugte Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, welche den Kinder- und Jugendschutzvorschriften widersprechen.

4.4 Die Inbetriebnahme des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der FAM. Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlagen sind, soweit sich dadurch tarifliche Berechnungsgrößen ändern, der FAM mitzuteilen.

4.5 Die Kundenanlage muss technisch die Schutzanforderungen gemäß dem Gesetz über elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) erfüllen bzw. die Vorschriften über die technischen Spezifikationen für Empfangs- und Verteilanlagen für Rundfunksignale (EVA) einhalten.

4.6 Der Kunde haftet für Schäden die durch Verstöße gegen seine Pflichten entstehen. Er stellt die FAM von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht, wenn er den Verstoß nicht zu vertreten hat. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.

5. Überprüfung der Kundenanlage

5.1 Die FAM ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Kundenanlage nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen oder die Überprüfung durch eine Fachfirma durchführen zu lassen. Sie hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung unverzüglich verlangen.

5.2 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist die FAM berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist die FAM hierzu verpflichtet.

5.3 Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an die BKA übernimmt die FAM keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

5.4 Werden Kundenanlagen ohne Kenntnis der FAM installiert und in Betrieb genommen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der BKA beeinflussen, ist die FAM berechtigt, die ihr durch die Fehlersuche entstandenen Aufwendungen gegen Rechnungslegung durch den Kunden erstatten zu lassen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Sämtliche Zahlungen erfolgen grundsätzlich durch die Erteilung einer Einzugsermächtigung. Diese Einzugsermächtigung umfasst auch alle entgeltpflichtigen zusätzlichen Leistungen, die sich aus der Nutzung des Internetanschlusses durch den Kunden ergeben.

6.2 Das monatlich pauschale Entgelt ist im voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats fällig. Es wird zu diesem Termin vom Konto des Kunden abgebucht.

6.3 Alle zusätzlichen Leistungen werden gegen Rechnungslegung vom Konto des Kunden bis zum 3. Werktag im Folgemonat durch die FAM im Lastschriftverfahren eingezogen.

6.4 Werden Fehler in der Ermittlung fälliger zusätzlicher Entgelte festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag nachträglich zu erstatten oder zu entrichten.

6.5 Der Kunde ist bei einer Einschränkung der Betriebsfähigkeit der BKA, die die FAM nicht zu vertreten hat, nicht berechtigt, einen Einbehalt oder die Kürzung fälliger Entgelte vorzunehmen.

7. Rechnungsabschluss

7.1 Einwände gegen Rechnungen sind unverzüglich schriftlich spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Rechnung geltend zu machen. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

7.2 Der Kunde ist auch verpflichtet, Entgelte zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Nutzung des Kundenanschlusses durch Dritte entstanden sind, es sei denn, der Kunde hat die Nutzung nicht zu vertreten. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.

8. Entgelte

8.1 Der Kunde leistet Entgelte nach der Preisliste für Kabelkunden für: - zusätzliche Leistungen bei der Installation des Internetanschlusses nach dem notwendigen Aufwand; - das monatliche Entgelt für die Nutzung des Internetanschlusses entsprechend der vertraglichen Vereinbarung nach Datenmenge und Datenrate; - die Beseitigung von durch den Kunden verursachte Störungen; - die Freischaltung nach Sperrungen wegen Zahlungsverzuges;

8.2 Für je mangels Deckung oder auf Grund des Verschuldens des Kunden zurückgereichte Lastschriften erhebt die FAM eine Pauschale für die Rücklastschrift gemäß Preisliste, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

8.3 Eine Aufrechnung des Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

9. Anschlussperre

Ohne Ankündigung und Einhaltung einer Wartefrist kann FAM den Anschluss sperren, wenn das Entgeltaufkommen in sehr hohem Maß ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Fall missbräuchlicher Nutzung vorliegt und die Sperre nicht unverhältnismäßig ist. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist FAM berechtigt, die Bereitstellung von Dienstleistungen auf die gebührenfreie Benutzung der Anlage durch den Kunden zu beschränken.